

Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;

Verordnung des Landkreises Landsberg am Lech über die Inschutznahme von Landschaftsteilen beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech als Landschaftsschutzgebiet „Lechtal-Nord“

vom 12. November 1987

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 U), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GGVBl. S. 135), erlässt der Landkreis Landsberg am Lech und das Landratsamt Landsberg am Lech folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.11.1987, Nr. 820-8623-4/83 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Landschaftsteile beiderseits des Lechs von der Stadt Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech werden mit den in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Flächen unter der Bezeichnung „Lechtal-Nord“ als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.600 ha und umfasst die Lechauen und Gehänge von Landsberg am Lech bis zur nördlichen Landkreisgrenze des Landkreises Landsberg am Lech.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Lechtal Nord“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die einzigartige Biotopverbindung zwischen Alpen und Jura mit wertvollen Florenelementen (z.B. Alpenschwemmlingen), Kiesbrenner und Heideflächen sowie vor allem die Staustufen 21 und 22 als Artenreservoir und ungestörtes Verbreitungsgebiet für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten;
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den landschaftsprägenden Flusslauf des Lechs mit uferbegleitenden Auwäldungen und Altwas-serresten inmitten der weitgehend ausgeräumten Flur der angrenzenden Lechplatte zu bewahren und
3. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

§ 3

Verbote, Einschränkung des Gemeindegebrauchs

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§2) zuwiderlaufen.
- (2) Zum besonderen Schutz der sehr wertvollen Naturhaushalte im Bereich der Staustufen 18-22 ist es untersagt
 1. Im Bereich der Staustufen 18, 19 und 20 in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli die in den Anlagen 1, 2 und 3 der Verordnung gekennzeichneten Flachwasserzonen mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren, sowie diese Zonen zu betreten;
 2. Im Bereich der Staustufen 21 und 22 die in den Anlagen 4 und 5 der Verordnung gekennzeichneten Zonen mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zu befahren sowie diese Zonen zu betreten oder dort zu baden;
- (3) Ausgenommen von den Verboten nach Abs. 2 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Angelfischerei.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung – BayBO – BayRS 2132-1-I), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hier zu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO) z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Bienenhäuser, fern Boots- und Badestege, sowie Hausboote und Wohnflöße; erlaubnisfrei sind jedoch die in Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 BayBO genannten Gebäude.
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche sockellose Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, die nicht überwiegend aus Metall oder Beton hergestellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden; Aufschüttungen bis zu einer Fläche von 300 m² und einer Höhe von 50 cm sind jederzeit erlaubnisfrei;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) die Errichtung oder Änderung von Uferschutzbauten,
 - b) das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze,
 - c) das Lagern von Booten und sonstigen Schwimmkörpern außerhalb der hierfür vom Landratsamt zugelassenen Plätze,

d) das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen,

e) die Errichtung oder Änderung von Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen, ausgenommen sind Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen oder Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs verlegt werden,

3. die Errichtung oder Änderung von Straßen, Wegen, Steigen oder Plätzen;

4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Teichen;

5. die Entwässerung oder Trockenlegung von Nass- und Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen von Gewässern durch Drainage; Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG bleibt im übrigen unberührt;

6. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Bäume, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Ziff. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung der Hecke bzw. des Gehölzes) genutzt werden, das der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine Lücken entstehen; § 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes – NatEG – BayRS 791-2-U)) bleibt im übrigen unberührt;

7. der Kahlhieb von Auwaldbeständen, von sonstigen Waldbeständen über 0,3 ha und die Umwandlung von Laub- oder Mischwaldbeständen in reine Nadelholzbestände; das Einvernehmen des Staatl. Forstamtes ist dabei herzustellen;

8. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Bereich der Flachwasserzonen (Anlage 1-5 der Verordnung);

9. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat, Schutt und sonstigen Gegenständen, die nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen;

10. die Errichtung und den Betrieb von Feuerstellen;

11. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze, ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur rechtmäßigen Ausübung der Fischerei auf hierfür vom Landratsamt festgelegten Straßen und Plätzen; ausgenommen sind weiterhin Kraftfahrzeuge zur rechtmäßigen Unterhaltung der Gewässer;

12. das Reiten außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze;

13. das freie Schwimmen und Baden außerhalb der vom Landratsamt dafür zugelassenen Flächen (Anlage 1-5 der Verordnung).

- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde – zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde – kann von den Verboten nach § 3 gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Lechtal-Nord“ (§ 2) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Erteilung der Befreiung bedarf, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzwecks (§ 2) in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5).

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß land-, (einschließlich Grünlandumbruch), forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte, unabhängig davon gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Verordnung.
2. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und die rechtmäßige Ausübung der Jagd, unabhängig davon gilt § 4 Abs. 1 Nr. 2 c, 6, 8, 10 und 11 dieser Verordnung.
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer (wie z.B. Uferschutzbauten) und Drainageanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes; zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, sie werden in Erfüllung einer dem Freistaat Bayern obliegenden Unterhaltungslast von der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt;
4. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Anlagen der Bayer, Wasserkraftwerke AG, soweit diese mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind sowie die Überwachung der baulichen Anlagen und Stauräume und notwendigen Kontrollen im Umland der Staustufen;
5. Maßnahmen zum Ausbau des Lechs nur insoweit, als diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck dieser Schutzverordnung vereinbar sind;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;
7. der Betriebe, die Instandsetzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
8. der Bereich der bundeseigenen Liegenschaften des Flugplatzes Lechfeld und der ehemaligen Muna Schwabstadl sowie die Nutzung und Unterhaltung bestehender Einrichtungen der Landesverteidigung;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
10. in der Gemeinde Obermeitingen der Betrieb der bundeseigenen Wohnsiedlung Schwabstadl, der Betrieb der Kläranlage und der Schlammmentwässerungsanlage Schwabstadl sowie der Errichtung des geplanten Schmutzwasserkanals;
11. in der Stadt Landsberg der Betrieb und die Erweiterung des Waldfriedhofs außerhalb des Schneeheide-Kiefernwald-Bestandes sowie der Betrieb der Kläranlage westlich des Lechs und der Anlagen des Technischen Hilfswerks;
12. in der Gemeinde Kaufering der Betrieb des Jugendzeltlagerplatzes im Bereich der Lechstaustufe, der Parkplatz östlich des Lechs für Besucher der Kirche St. Leonhard;
13. die Errichtung und der Betrieb der Nato-Pipeline Leipheim-Lechfeld-Unterpfaffenhofen;

14. die Errichtung und der Betrieb des Auslaufkanals der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes der Lechfeldgemeinden;

15. der Betrieb der Kläranlage Lechfeld-Mitte sowie die Errichtung und der Betrieb des Schmutzwasserkanals.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 52 Abs. f Nr. 3 BayNatSchG kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die in § 3 genannten Verbote verstößt,
 2. einen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 4 Abs. 2) oder Befreiung (§ 6 Abs. 2) nach dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Gemäß Art. 53 BayNatSchG können die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht: § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutz der Oberen Sandauer Halde (Steilabfall, Fußgängerpfad), an der oberen Geländekante bis zum unteren Hangende vom 27. Januar 1954 (veröffentlicht in der Landsberger Zeitung Nr. 28 vom 04.02.1954) außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 12. November 1987

Landkreis Landsberg am Lech

Landratsamt Landsberg am Lech

Filser, Landrat

Folgende Schutzgebietskarten sind nicht maßstabgetreu und dienen lediglich dem Überblick, Detailkarten sind in der unteren Naturschutzbehörde erhältlich







